

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Karsten Woldeit und Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 16. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2023)

zum Thema:

Transparenz im Abseits? Fragen zur Sportstättenvergabe in Berlin

und **Antwort** vom 28. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2023)

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD) und
Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 15 893

vom 16. Juni 2023

über Transparenz im Abseits? Fragen zur Sportstättenvergabe in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat die Bezirke um Stellungnahmen, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

Der RBB-Artikel vom 08. Juni 2023¹ offenbart eine beunruhigende Situation in der Verwaltung und Vergabe von Sportstätten in Berlin. Sporthallen, Fußballplätze und andere Sporteinrichtungen scheinen ohne transparente Kriterien und Verfahren vergeben zu werden. Darüber hinaus werden Vorwürfe laut, wonach einige Sportvereine bevorzugt behandelt werden, was das Gefüge des fairen Wettbewerbs massiv stört und das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung untergräbt. Wenn man diese Thematik im Kontext der bestehenden Gesetze und Regularien betrachtet, wirft sie ernste Fragen über die Integrität und Rechtmäßigkeit der involvierten Prozesse und Entscheidungsträger auf.

¹ <https://www.rbb24.de/sport/beitrag/2023/06/sporthallen-fussballplaetze-sportstaetten-vergabe-berlin-bezirksamt-bezirkssportbund.html>

1. Wie genau laufen die Vergabeverfahren für Sportstätten in Berlin ab? Könnte der Senat bitte eine detaillierte Prozedur inklusive aller Schritte und beteiligten Behörden darlegen?
2. Welche Kriterien gelten für die Vergabe von Sportstätten an Vereine? Werden diese Kriterien veröffentlicht und falls ja, wo?

Zu 1. und 2.:

Die Zuständigkeit für die Vergabe der Nutzungszeiten ist in Nr. 5 Absatz 2 und 3 der Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN) vom 23.06.2020 bestimmt. Danach gilt: Alle Sportanlagen, die von den Bezirken verwaltet werden, sowie alle Sportanlagen auf Schulstandorten sind von einer zentralen Stelle zu vergeben, die bei der für den Sport zuständigen bezirklichen Sportverwaltung eingerichtet wird. Für die Vergabe der übrigen Sportanlagen sind die Behörden oder juristischen Personen zuständig, die sie verwalten oder sich die Vergabe vorbehalten haben. Nach Nr. 7 Absatz 1 SPAN steht die Entscheidung über die Überlassung von Sportanlagen im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle und erfolgt unter Beteiligung der Bezirkssportbünde.

Die Überlassung von Sportanlagen ist gemäß Nr. 7 Absatz 2 SPAN grundsätzlich elektronisch oder schriftlich unter genauer Angabe der Nutzenden (Abteilung, Gruppe, Alter, Geschlecht, Anzahl), des Nutzungsgegenstandes, des Nutzungszeitraumes und der Sportart bei der zuständigen Vergabestelle zu beantragen.

Nach den in Nr. 6 SPAN geregelten Vergabegrundsätzen, stehen förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb für den Kinder- und Jugendbereich bei der Vergabe von öffentlichen Sportanlagen an 3. Rangstelle und förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb (für Erwachsene) an 5. Rangstelle. Vereine, die keine nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2021 (GVBl. S. 842) förderungswürdig anerkannte Sportorganisation sind, sind als sonstige Nutzende erst an 7. (letzter) Rangstelle zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe sind gemäß Nr. 6 Absatz 3 SPAN ferner folgende Kriterien zu beachten:

- a) der notwendige Übungs-, Lehr-, oder - Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzender durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzender nicht unangemessen beeinträchtigt wird,
- b) Kinder- und Jugendgruppen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
- c) geschlechterspezifische Erfordernisse bei der Nutzung berücksichtigt und Sportanlagen geschlechtergerecht vergeben werden,

- d) die Belange der Inklusion und des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden,
- e) die Nutzungszeiten an Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt werden,
- f) die Anzahl der Sporttreibenden in einem sportartspezifisch angemessenen Verhältnis zur Größe und Beschaffenheit der Sportanlage steht,
- g) private oder zur vorrangigen Nutzung überlassene Sportanlagen bei Nutzungsanträgen bedarfsmindernd berücksichtigt werden.

Die SPAN wurden bei ihrer Neufassung im Jahr 2020 im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht und sind u.a. auch auf der Homepage der Senatsverwaltung für Inneres und Sport unter <https://www.berlin.de/sen/inneres/sportmetropole-berlin/veroeffentlichungen-formulare-rechtsvorschriften/sportfoerderung/erkennung-der-foerderungswuerdigkeit/erkennung-der-foerderungswuerdigkeit-von-vereinen-1301757.php> zu finden.

3. Gab es in den letzten fünf Jahren Beschwerden von Sportvereinen bezüglich der Vergabepraxis? Wenn ja, wie viele und in welchem Bezirk?

Zu 3.:

Bei der Mehrheit der Bezirke gab es in dem betreffenden Zeitraum keine Beschwerden von Sportvereinen zur Vergabepraxis. Sofern solche in den Bezirken Mitte (eine), Reinickendorf (vereinzelt), Friedrichshain-Kreuzberg (vereinzelt), Tempelhof-Schöneberg (maximal 10 pro Vergabe) und Pankow (regelmäßig) vorlagen, war die Anzahl meist sehr gering und wurde vom jeweiligen Bezirk nicht statistisch erfasst.

4. Gibt es interne Audits oder unabhängige Kontrollen bezüglich der Vergabe von Sportstätten? Wenn ja, wie oft finden diese statt und wer führt sie durch?

Zu 4.:

Eine Kontrolle der Inanspruchnahme der überlassenen Nutzungszeiten der öffentlichen Sportanlagen erfolgt über die Sportplatzwarte und Hallen-/Belegungsbücher, die von den nutzenden Vereinen bei jeder Nutzung ausgefüllt werden müssen. Darüber hinaus werden vereinzelt Kontrollen vom jeweils zuständigen Bezirkssportbund durchgeführt. Stichprobenartig oder in Verdachtsfällen erfolgen auch Kontrollen vom Fachbereich Sport des jeweils zuständigen Schul- und Sportamtes.

5. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Vereine bevorzugt behandelt wurden? Wenn ja, wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet?

Zu 5.:

Dem Senat sind keine Fälle bekannt, in denen von den Vergabestellen eine gegen die Vergabegrundsätze der Nr. 6 SPAN verstößende Ermessensentscheidung getroffen wurde.

6. Inwiefern werden Transparenz und Fairness bei der Vergabe von Sportstätten sichergestellt? Wer ist dafür verantwortlich?

Zu 6.:

Transparenz und Fairness bei der Vergabe öffentlicher Sportanlagen sollen durch die für alle Vergabestellen gleichermaßen geltenden Vergabegrundsätze der Nr. 6 SPAN sichergestellt werden.

7. Wird in Erwägung gezogen, das aktuelle Vergabesystem zu reformieren, um mehr Transparenz und Gerechtigkeit zu gewährleisten?

Zu 7.:

Berlin steht kurz vor der Einführung des IT-Verfahrens „Transparenten Sportstättenvergabe“. Damit wird die Vergabe von Sportanlagen in Berlin digitalisiert und das Verfahren nach den Grundsätzen der SPAN vereinheitlicht und transparent gemacht. Die Belegungspläne werden auf einem Online-Portal für jede öffentliche Sportanlage in Berlin veröffentlicht und sind für jedermann einsehbar. Der Start des Angebots erfolgt voraussichtlich im Herbst/Winter 2023. Dieses Fachverfahren reformiert nicht die Vergabe selbst, da diese schon heute einheitlich nach der SPAN geregelt ist. Vereinheitlicht wird der Vergabeprozess. Dieser wurde zu Beginn des Digitalisierungsprojekts als Geschäftsprozess analysiert und optimiert.

8. Wie werden die Interessen von kleineren Vereinen in der derzeitigen Vergabep Praxis berücksichtigt?

Zu 8.:

Die Vergabe der öffentlichen Sportanlagen erfolgt nach den Vergabegrundsätzen der Nr. 6 SPAN. Die Größe eines Vereins ist dabei kein Kriterium.

9. Wie wird sichergestellt, dass der Sportstättenbedarf aller Bezirke adäquat gedeckt wird?

Zu 9.:

Die Bezirke erstellen seit 2019 Sportentwicklungspläne. Teilweise liegen diese schon vor und sind beschlossen. Die letzten vier Bezirke (Neukölln, Marzahn-Hellersdorf, Steglitz-Zehlendorf und Friedrichshain-Kreuzberg) haben dieses Jahr mit der Erarbeitung begonnen und werden voraussichtlich Ende 2024 die fertigen Pläne vorlegen. Die Sportentwicklungspläne umfassen neben einer umfangreichen qualitativen und quantitativen Bestandserhebung auch eine Bedarfsprognose. Grundlage für diese Bedarfsprognose sind die aktuelle Bevölkerungsprognose sowie die sportfachlichen Orientierungswerte (0,2qm/EW für gedeckte Sportanlagen und 1,47qm/EW für ungedeckte Sportanlagen). Diese Prognose zeigt quantitative Lücken im Versorgungsnetz auf. Des Weiteren können auf bestehenden Sportanlagen Qualifizierungen vorgenommen werden, um mehr Nutzungszeiten vergeben zu

können. So werden nicht zuletzt durch das Sportstättenanierungsprogramm z.B. Naturrasenfelder in Kunstrasenfelder umgewandelt oder Trainingsbeleuchtungen für ungedeckte Sportanlagen errichtet.

10. Wie werden die Bezirkssportbünde in den Vergabeprozess einbezogen?

Zu 10.:

Die Bezirkssportbünde sind nach Nr. 7 Absatz 1 SPAN an der Vergabe zu beteiligen. Die Beteiligung ist in den Bezirken unterschiedlich ausgestaltet. Teilweise erfolgt sie durch Teilnahme an der Vergabekommission bzw. gemeinsame Vergabegespräche, teilweise erhält der Bezirkssportbund die Vergabedaten/Belegungspläne zur Prüfung übersandt und anschließend werden die übersandten Daten zwischen der bezirklichen Vergabestelle und dem Bezirkssportbund besprochen.

In Neukölln gibt es keinen Bezirkssportbund. Dort wird die Aufgabe von der Neuköllner Sport-AG wahrgenommen.

11. Gibt es eine Prüfung der Bedürfnisse und Anforderungen der Sportvereine vor der Vergabe der Sportstätten? Wenn ja, wer führt diese Prüfungen durch und nach welchen Kriterien?

Zu 11.:

Die Vereine formulieren ihre Bedarfe in den nach Nr. 7 Absatz 2 SPAN zu stellenden Anträgen auf Überlassung von Nutzungszeiten für die öffentlichen Sportanlagen. Die Anträge werden anschließend entsprechend der Vorgaben der Nr. 6 SPAN geprüft und bewertet. Ein Bedarfsprüfungskriterium ist dabei u.a. die jährlich von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung erhobene Mitglieder- und Sportartenstatistik der förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen. Auch aus der Ligazugehörigkeit können sich Anforderungen an den jeweiligen Nutzungsstandort ergeben. Nicht jeder Standort eignet sich für alle Sportarten zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes. Die Anforderungen werden vor der Vergabe im Verhältnis zu den festgestellten Bedarfen an Nutzungszeiten mit den Vereinen ggf. individuell besprochen, anschließend erfolgt die Erstellung der Vergabedaten entsprechend der Vergabekriterien der SPAN.

12. Wie beurteilt der Senat die aktuelle Lage in Bezug auf die Verfügbarkeit von Sportstätten für alle Vereine in Berlin?

Zu 12.:

Die Versorgungsbilanz mit gedeckten und ungedeckten Sportanlagen zeigt, dass Berlin flächendeckend nicht gut ausgestattet ist. Durch die Berliner Schulbauoffensive werden jedoch in ganz Berlin neue Sporthallen gebaut und den Vereinen nach 16 Uhr zur Verfügung gestellt. Bei den ungedeckten Sportanlagen ist die Versorgungslage sowie die Verbesserung dieser schwieriger, da nicht zuletzt aufgrund von mangelnden Flächen gerade im

Schulneubau vielerorts auf die Umsetzung des Musterfreiflächenprogramms verzichtet werden muss. Gerade im Fußball wird dem Senat zurückgespiegelt, dass es zu wenige Spielfelder gibt und der Bedarf insofern nicht überall gedeckt werden kann.

13. Schätzt der Senat das gegenwärtige System der Vergabe von Sportstätten im Hinblick auf die Ansprüche einer wachsenden Stadt wie Berlin als gerecht ein?

Zu 13.:

Die für alle Vergabestellen gleichermaßen geltenden Vorgaben der SPAN für die Vergabe von öffentlichen Sportanlagen im Land Berlin werden auch im Hinblick auf die Ansprüche einer wachsenden Stadt als gerecht angesehen.

Berlin, den 28. Juni 2023

In Vertretung

Dr. Nicola Böcker-Giannini
Senatsverwaltung für Inneres und Sport